

Schutzkonzept

**Schwerpunkt:
Gefährdungen einschätzen
Auf Hilfen hinwirken**

06.02.2013

Stefan Näther
Psychologischer Psychotherapeut
Stadtjugendamt München
Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche

**Ausgangslage 1: Abschlussbericht
„Runder Tisch sexueller Missbrauch“
(2011, www.rundertisch-kindesmissbrauch.de)**

**Implementierung von Mindeststandards
wird zukünftig förderrelevanter Faktor**

**→ Tipp: Anlage 3: Leitlinie zur Prävention und
Intervention**

**Ausgangslage 2: Inkrafttreten des
Bundeskinderschutzgesetz (§ 79a)**

**Kontinuierliche Qualitätsentwicklung
respektive Standards für Schutz vor Gewalt in
der Kinder- und Jugendhilfe zukünftig Pflicht**

Schutzkonzepte sind teilweise noch eine ...



Die Debatte darüber = Impuls für Innovationen

Ausgangslage 3: Konkretes Beispiel Odenwaldschule



- mindestens 11 Täter
- weit über 132 Opfer
- mindestens seit den 60er Jahren
- Viele hatten davon Kenntnis

Ausgangsfrage:

Was können wir in unseren Einrichtungen tun, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt zu verbessern?

Minimalstandard Schutzkonzept



Sechs ineinandergreifende Aspekte

**Kinderschutzarbeit beschäftigt sich
meist mit:
uneindeutigen Situationen**

Uneindeutigkeit führt zu Unsicherheit

Unsicherheit führt zu Ambivalenzen

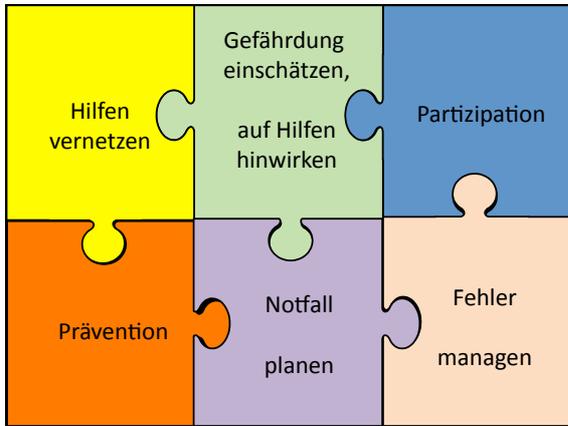


Kinderschutz als Prozess verstehen
(und nicht als einmalige Entscheidung)



→ Individuelle Hilfe- und Schutzbeziehungen gestalten

→ Institutionelle präventive Schutzkonzepte kontinuierlich weiterentwickeln, anwenden und überprüfen.



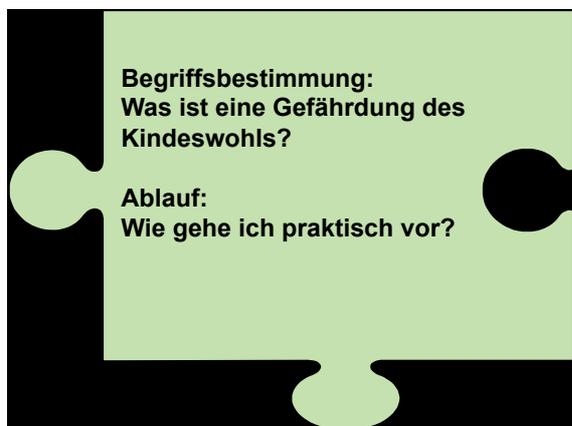


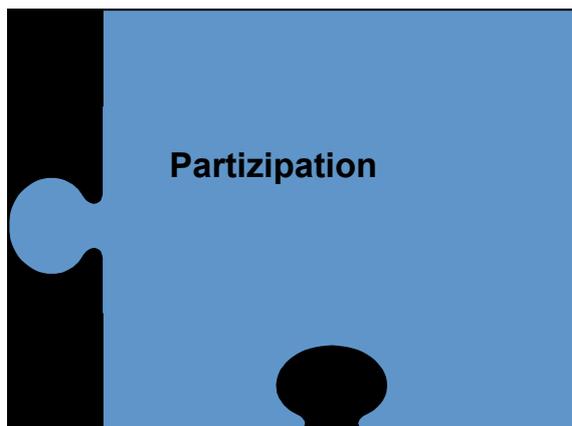




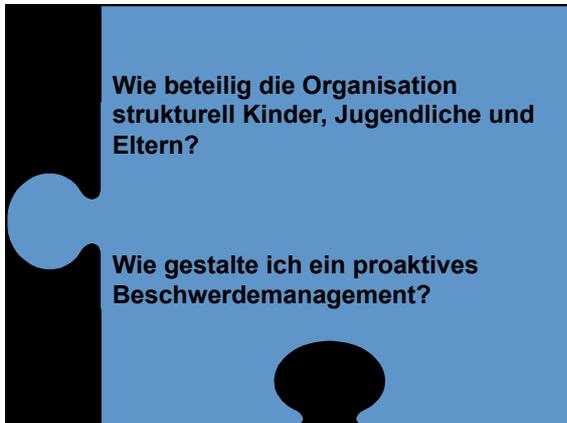




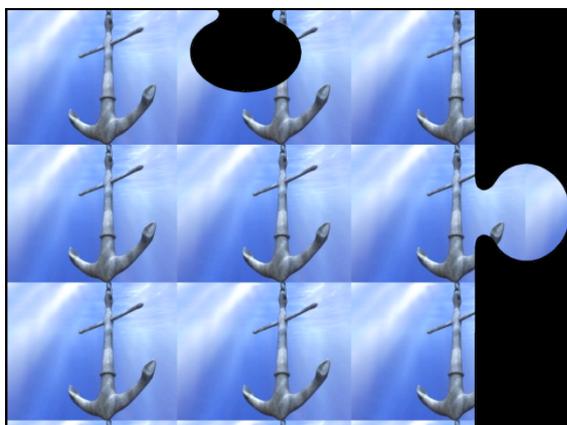


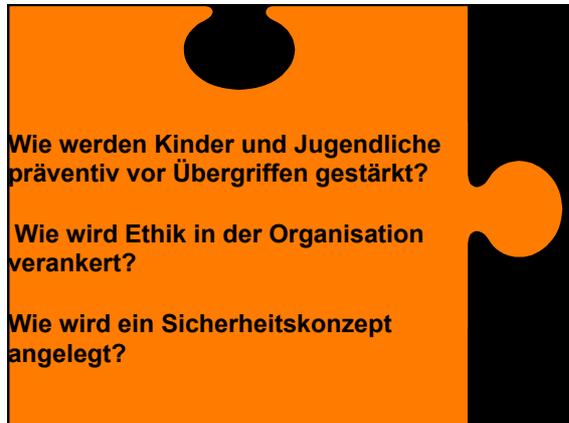


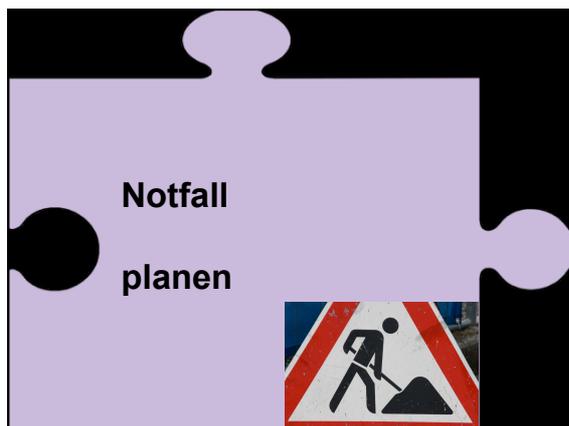


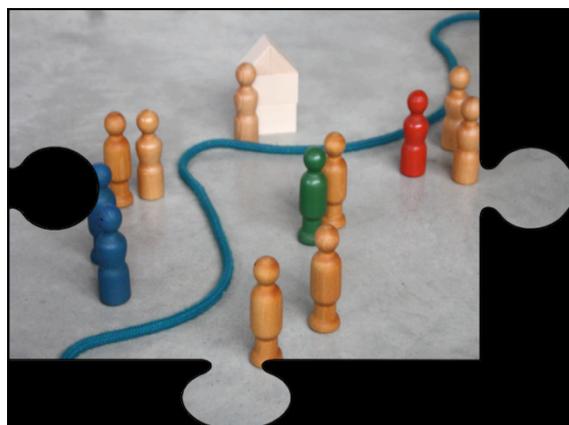




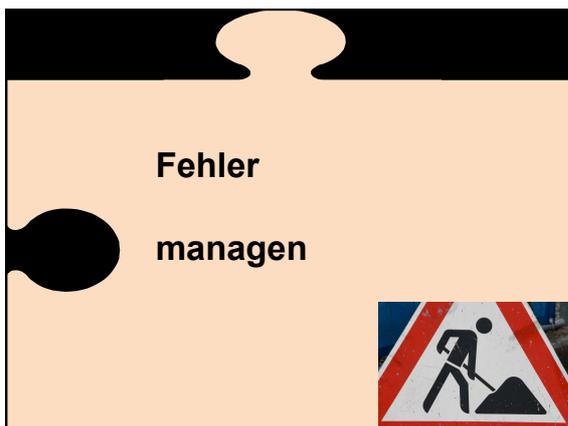


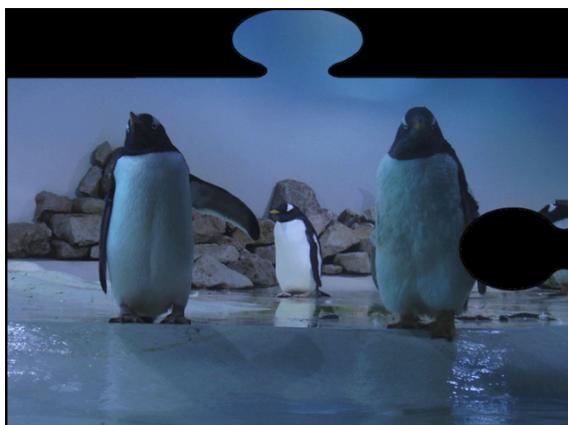


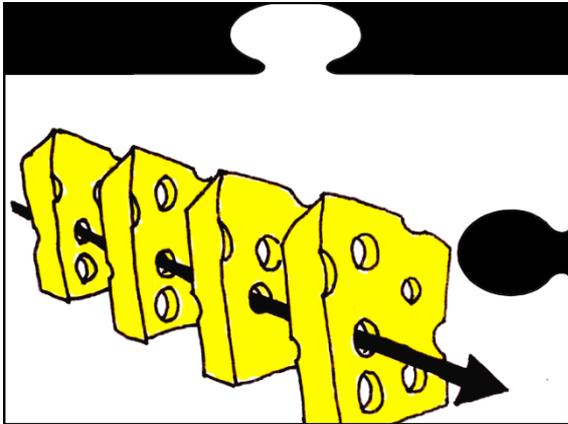






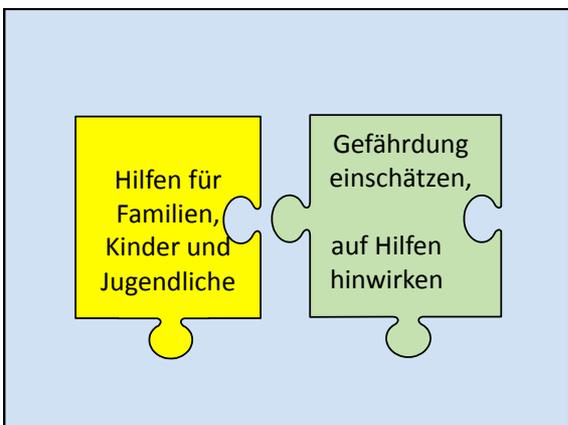








Wie wird zukunftsorientiert ein Vorfall aufgearbeitet?



Hilfen für Familien, Kinder und Jugendliche

Gefährdung einschätzen, auf Hilfen hinwirken

**Schwerpunkt:
Hilfen vernetzen**

Kinder- und Jugendhilfe
Umsetzung in München



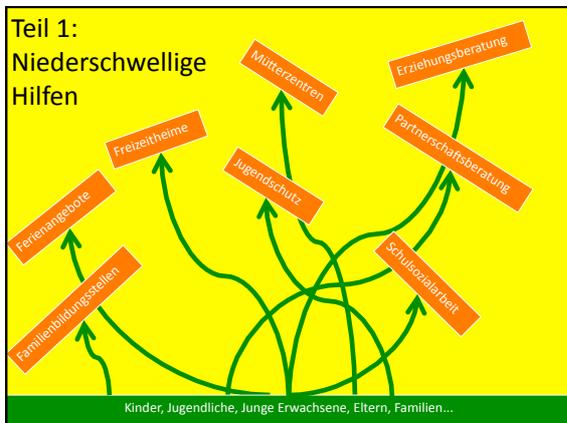
Die Aufgaben
§ 1 Abs. 3 SGB VIII

1. Junge Menschen in ihrer ... Entwicklung **fördern** und dazu beitragen, **Benachteiligungen zu vermeiden** oder abzubauen
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung **beraten und unterstützen**
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr **Wohl schützen**
4. **positive Lebensbedingungen** für junge Menschen und ihre Familien erhalten oder zu schaffen

**Leistungen
der Kinder- und Jugendhilfe**

Teil I: niederschwellige Hilfen

Teil II: Hilfen zur Erziehung
- mit Antrag und Hilfeplanung über das
Sozialbürgerhaus



Jugendarbeit
§ 11 SGB VIII Abs.1

- > Außerschulische Bildung
- > Sport, Spiel und Geselligkeit
- > Arbeitswelt-, schul und familienbezogene Jugendarbeit
- > Internationale Jugendarbeit
- > Jugenderholung
- > Jugendberatung

Wo?

www.jugend-muenchen.de

- Jugendinformationszentrum: **Beratung zu Schulden, Rechtsberatung, Ausbildung ...**
Herzogspitalstr. 24
Tel.: 089 - 550 521 50
- Kreisjugendring München-Stadt: **Freizeitheime ...**
Paul-Heyse-Straße 22
80336 München
Tel. 089 - 514106-10

Jugendsozialarbeit
§13 SGB VIII Abs.1

- Sozialpädagogische Hilfen sollen bedürftigen Jugendlichen angeboten werden
- Zielsetzung: Förderung der schulischen / beruflichen Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration


Jugendsozialarbeit an Schulen

Beratung und Unterstützung an Grund-, Mittel-, Förder- und Berufsschulen bei Krisen und Problemen, zur Berufsfindung und Integration ins Arbeitsleben.

Sozialpädagogische Lernhilfen

Insbesondere Hausaufgabenbetreuung in kleinen Gruppen an fünf regionalen Einrichtungen
→ s. Informationsblatt

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
§ 14 SGB VIII

Schutz vor gefährdenden Einflüssen durch

- Befähigung junger Menschen zur Kritikfähigkeit, Eigenverantwortung, Entscheidungsfähigkeit und Verantwortung gegenüber Mitmenschen
- Befähigung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten

Themen: Jugendschutzgesetz insbesondere: Alkohol, Drogen, Arbeitsschutz, Medien, Internet, Gaststätten und die Wies'n

Wo?

- Stadtjugendamt
- Erziehungsangebote
- Fachstelle Jugendschutz
- Luitpoldstr. 3 (Elisenhof)
- 80335 München
- (089) 233-49963 / 233-49632
- jugendschutz.soz@muenchen.de

**Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
§ 16 SGB VIII**

Stärkung der Erziehungsverantwortung und
Konfliktlösefähigkeit

- > Angebote der Familienbildung
- > Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung
- > Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung

Wo?

- siehe „Beratungsstellenführer“
- siehe „Familienwegweiser“

- Katholische, evangelische und paritätische Familienbildungsstätten
- Mütter-, Väter- und Familienzentren
- Münchner Elternbriefe
- Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
- Frühe Hilfen
- Erziehungsberatungsstellen



Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, § 17 SGB VIII

Beratungsangebote mit dem Ziel

- Aufbau eines partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie
- Bewältigung von Konflikten und Krisen in der Familie
- Förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung für das Kind nach der Trennung oder Scheidung

Wo?

- siehe Beratungsstellenführer
- siehe Flyer

- Regionale Erziehungsberatungsstellen
- Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
- Spezialisierte Beratungsstellen wie „Familiennotruf“

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts § 18 SGB VIII

- Unterstützung von Alleinerziehenden
 - bei der Ausübung der Personensorge
 - bei Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
- Beratung über die Abgabe der Sorgeerklärung für nicht verheiratete Eltern
- Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Ausübung des Umgangsrechts

Wo?

Stadtjugendamt

Abteilung Beistandschaft, Vormundschaft und
Unterhaltsvorschuss S-II-B

Orleansplatz 11
81667 München
Tel. (089) 233-22992
Fax. (089) 233-27215
E-Mail: beistandschaften.soz@muenchen.de

Erziehungsberatung § 28 SGB VIII

Beratungsangebote hinsichtlich

- Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme
- Lösung von Erziehungsfragen
- Trennung und Scheidung

Qualitätsstandard:

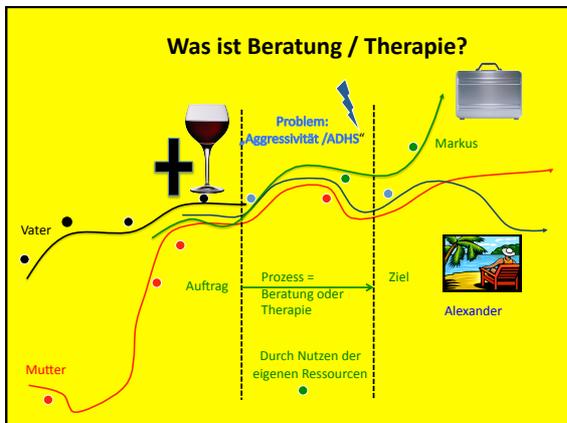
- Fachkräfte verschiedener Professionen

Angebote der Erziehungsberatungsstellen

- Information, Beratung, Diagnostik und Therapie
- Fachberatung und Elternabende

• Für

- Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und Bezugspersonen
- Fachkräfte (z.B. bei Kinderschutzfragen)



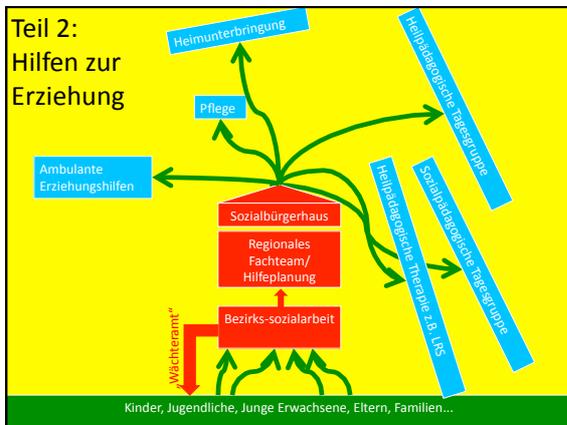
- ### Was ist Diagnostik?
- Anamnestische Erhebung zu Familie, Lebensumfeld und Entwicklung
 - Exploration
 - Testpsychologische Untersuchung:
 - Leistungs- und Entwicklungstests
 - Intelligenztests
 - Persönlichkeitstest
 - Projektive Verfahren
 - Ggf. Körperliche, psychiatrische Untersuchung
- Multiaxiale Befunderstellung

Wo?

- s. Beratungsstellenführer
- s. EB – Verbund – Flyer
- s. Flyer Kinderschutz
- s. Postkarte BKE

16 regionale und
1 überregionale Beratungsstellen

Onlineberatung:
www.bke-elternberatung.de
www.bke-jugendberatung.de



**Teil II:
Hilfen zur Erziehung
§§ 27 ff. SGB VIII**

- Art und Umfang nach Bedarf im Einzelfall
- Pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen
- Erstellung eines Hilfeplans zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen
- Entscheidung über die angezeigte Hilfe im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte



Ambulante Erziehungshilfe

§§ 29, 30 u.31 SGB VIII

Integriertes regionales Angebot:

- **Soziale Gruppenarbeit** fördert soziales Lernen bei Entwicklungs- und Verhaltensproblemen
- **Erziehungsbeistand** unterstützt den Jugendlichen bei Entwicklungsproblemen
- **Sozialpädagogische Familienhilfe** unterstützt intensiv über längeren Zeitraum bei Alltagsproblemen, Erziehungsfragen, Konflikten, Krisen und beim Kontakt zu Ämtern

Erziehung in einer Tagesgruppe

§ 32 SGB VIII

- Soziales Lernen in einer Gruppe mit 12 Kindern
- Schulische Förderung
- Elternarbeit

Vollzeitpflege

§ 33 SGB VIII

- Verbesserung der Erziehungsbedingungen durch Unterbringung in einer anderen Familie
- Zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt
- Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder gibt es zusätzliche Unterstützungen

Heimerziehung, betreutes Wohnen
§ 34 SGB VIII

- Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen über Tag und Nacht
- Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten
- Ziel ist die Rückkehr in die Herkunftsfamilie
... Oder Erziehung in einer anderen Familie
... Oder auf längere Zeit angelegte Lebensform

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
§ 35 SGB VIII

- Aufsuchende Arbeit oder Auslandsprojekte
- Sehr intensive Beziehungsarbeit mit bis zu 24-Stunden-Betreuung
- Ziel: Erarbeiten von Perspektiven für den Jugendlichen, soziale Integration und eigenverantwortliche Lebensführung

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
§ 35 a SGB VIII

Kinder, Jugendliche haben Anspruch darauf, wenn

- 1) Ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- 2) Daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung droht

Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Kinderarzt erforderlich

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
§ 35 a SGB VIII

- Ambulante Eingliederungshilfe
 - Legasthenie- und Dyskalkulietherapie
 - Heilpädagogische Therapie
- Teilstationäre Eingliederungshilfe
 - Heilpädagogische Tagesstätten:
8 oder 4 Kinder pro Gruppe, zwei Gruppenpädagogen und zusätzlich therapeutischer Fachdienst
- Stationäre Eingliederungshilfe
 - Heilpädagogische Heime

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung
§ 41 SGB VIII

- Erziehungshilfen „sollen“ über das 18. Lebensjahr hinaus bei Notwendigkeit gewährt werden
- Nach Beendigung der Hilfe soll bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden

Wo?

Stadtjugendamt
S-II-E/F/JE
Pädagogische Hilfe für junge Erwachsene
zwischen 18 und 20 Jahren
Luitpoldstraße 3
80335 München
Tel.: 233-49750, -49751, -49752, -49753
Fax 233-49724

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
§ 42 SGB VIII

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn

- Das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet
- Eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und wenn die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann
- Ein ausländisches Kind oder Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt

Wo?

<http://www.inobhutnahme-muenchen.de/>
Angabe tagesaktuell freie Plätze

Die Inobhutnahme wird i.d.R. von der Bezirkssozialarbeit veranlasst

In Notsituationen wie am Wochenende können sich Kinder, Jugendliche direkt an die Einrichtung wenden. !Achtung: Momentan wird eine sog. Leitstelle eingerichtet und das Verfahren wird sich ändern.

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz
§ 52 SGB VIII

- Mitwirkung eines Sozialpädagogen bei Gericht
- Prüfung, ob bei dem Jugendlichen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen
- Betreuung des Jugendlichen während des gesamten Verfahrens

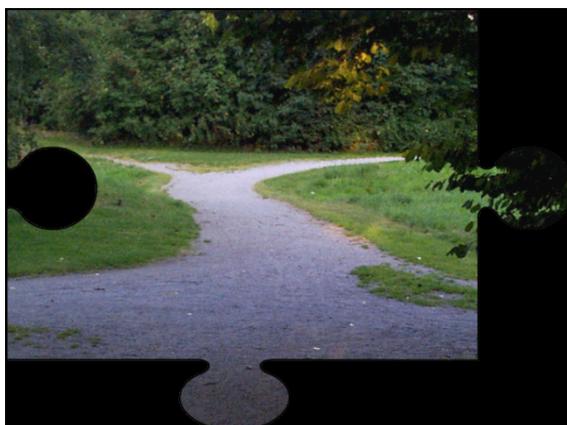
.... weitere Hilfen - auch aus dem Gesundheitswesen, Polizei ...

www.kipse.de

Online-Datenbank über Kliniken, Ärzte,
Beratungsstellen, Polizei, Inobhutnahmestellen ...

**Gefährdung
einschätzen**

**Auf Hilfen
hinwirken**



**I. Begriffsbestimmung:
Was ist eine Gefährdung des
Kindeswohls?**

**II. Ablauf:
Wie gehe ich praktisch vor?**

**I. Annäherung an einen unbestimmten
Rechtsbegriff: Kindeswohl**

- Sozialgesetzbuch VIII §§ 8a, 8b
- Bürgerliches Gesetzbuch § 1666
- Rechtsprechung BayOIG
- „Kindeswohl“, eine soziale Konstruktion
- Definition in der Praxis:
Kinderschutzbögen

**SGB § 8a (1), Gefährdungseinschätzung:
Jugendamt**

- Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung sind im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.
- Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen.
- Ein unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung ist zu verschaffen.
- Geeignete Hilfen sind anzubieten.

**SGB § 8a (2), Gefährdungseinschätzung:
Familiengericht und Inobhutnahme**

- Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
- Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

**SGB § 8a (4), Gefährdungseinschätzung:
Jugendhilfeeinrichtungen**

- Trägern von Einrichtungen werden verpflichtet eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.
- Eine insoweit erfahrene Fachkraft muss beratend hinzugezogen werden.
- Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche müssen einbezogen werden.
- Fachkräfte haben auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.
- Das Jugendamt ist zu informieren, falls die Gefährdung nicht abgewendet werden kann.

**SGB § 8b (1), Gefährdungseinschätzung:
Berufe mit Kontakt zu Kindern**

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen (z.B. Lehrer), haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

SGB § 8a (2): Schutzkonzept Schule

Träger von Einrichtungen wie Schulen haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern sowie zu Beschwerdeverfahren.

**§ 1666 BGB
Definition Kindeswohlgefährdung**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung erforderlich sind.

**BGH/BayObLG
Begriffsklärung Kindeswohlgefährdung**

[Kindeswohlgefährdung ist...] eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.



**Beispiele aus Wahrnehmungsbogen
(Näther, 2012; www.stefan-naether.de)**

Merkmale im Erleben und Verhalten	Jugendl.	Mutter	Vater
Depressivität vs. Traurigkeit etwas entgegengesetzt können	2	2	2
Angststörung vs. Ängste überwinden können	2	2	2
Mangelnde Empathie vs. Gefühle wahrnehmen können	2	2	2
Kontaktschwierigkeiten vs. Zuwendung und Bindung	2	2	2
Sexuell übergriffig vs. partnerschaftliches Sexualverhalten	2	2	2
Regelinakzeptanz vs. Grenzen anderer respektieren können	2	2	2
Mangelnde Hygiene vs. regelmäßig waschen, saubere Kleidung	2	2	2
Lebensmüdigkeit/Suizidalität vs. Lebenslust	2	2	2
Opfer von Gewalt (sexuell, körperlich) vs. Schutz vor Gewalt	2	2	2
Selbstschädigendes Verhalten vs. Selbstfürsorge	2	2	2
Fremdgefährdendes Verhalten vs. Fremdfürsorge	2	2	2

**Beispiele aus Wahrnehmungsbogen
(Näther, 2012; www.stefan-naether.de)**

Merkmale Familiensystem	?	?
Vernachlässigung/Verwahrlosung vs. Gewährleistung der Aufsicht des Jugendlichen,	2	2
Überforderung der Erziehenden vs. Erziehungskompetenz der Eltern	2	2
Inkonsequenz vs. akzeptabler Regelkatalog durch die Erziehungsperson	2	2
Regelinakzeptanz in der Familie vs. Jugendliche/r kann familiäre Regeln akzeptieren	2	2
Konflikte / Trennung / Scheidung vs. Tragfähige Partnerschaft der Eltern	2	2
Familie gesellschaftlich isoliert vs. integriert	2	2

Beispiele aus Wahrnehmungsbogen
(Näther, 2012; www.stefan-naether.de)

Merkmale Lebensumstände	-	?	+
Verschuldung/Armut vs. Ökonomisch abgesichert			
Problematische Wohnsituation vs. Angemessener Wohnraum			
Problematische Arbeitssituation vs. Adäquate Arbeitssituation			
Ausländerrechtliche Problematik / Migration vs. Gesicherter Status			
Traumatische Lebensereignisse (Tod, Krieg, schwere Erkrankung) vs. Bewältigung von kritischen Lebensereignissen			

Verfahren Gefährdungseinschätzung

1. Gefährdungseinschätzung im Mehraugenprinzip
2. Einbezug Erziehungsberechtigte, Kind, Jugendlicher. Cave: Kontraindikation z.B. bei sexuellem Missbrauch
3. Schutzplan: Auf Hilfen hinwirken
4. Dokumentieren
5. ggf. Information Jugendamt

1. Gefährdungseinschätzung im Mehraugenprinzip

- Rahmen: Kollegiale Intervention, Supervision
- Insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen
- Vorgesetzten einbeziehen
- Anhaltspunkte einer Gefährdung benennen, Ressourcen beschreiben, Risiko bewerten, Prognose erstellen

2. Einbezug Erziehungsberechtigte, Kind, Jugendlicher

- **Problemaakzeptanz** : Wird das Problem auch von den Eltern und dem jungen Menschen gesehen und erkannt?
- **Problemkongruenz**: Welche Sichtweise haben die Eltern und der junge Mensch zu den vermuteten, erheblich gefährdenden Aspekten? Welche Vorstellungen haben die Eltern, wie diese Gefährdungsmomente bearbeitet / verändert werden können?
- **Hilfeakzeptanz**: Sind die Eltern und/oder der junge Mensch bereit, Hilfe anzunehmen?

3. Schutzplan: Auf Hilfen hinwirken

- Handlungsschritte und Zeitschiene festlegen
- Ggf. weitere Informationen einholen
- Hilfe installieren
- Wirksamkeit prüfen
- Wenn notwendig und möglich, an das Jugendamt „überweisen“ (Freiwilligkeit!)

4. Dokumentieren

Instrument bereit stellen: Dokumentationssystem handhabbar gestalten, um Akzeptanz und Verwendung zu sichern



→Tipp: Dokumentation der „Mehr-Augen-Sitzung“ und des weiteren Prozesses



5. Information Jugendamt

- Meldung der Gefährdung an das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- Cave: Wenn möglich, immer transparent und mit Zustimmung der Eltern, Kind und Jugendlichen handeln.
- Dokumentationsbogen der Gefährdungseinschätzung kann dafür verwendet werden

Alle Materialien zum download unter:
www.stefan-naether.de



Und nun zu Ihren bohrenden Fragen
